

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr (für Auswärtigen mit 3 M 75 G bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intelligenz-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 G.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 70.

Danzig, den 31. August.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Es liegt in der Absicht, die Arbeitsverhältnisse der in den nachstehend bezeichneten handlungsgewerblichen Betrieben beschäftigten Personen einer Untersuchung nach Maßgabe eines den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik entsprechend ausgearbeiteten Fragebogen zu unterziehen.

Die Handlungsgewerbe, um welche es sich hierbei handelt, sind die folgenden:

Der Handel mit landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Obst, Gemüse, Mühlenfabrikaten; der Handel mit Kolonial-, Material-, Spezerei- und Fleischwaaren; der Fisch-, Wild-, Delikatessen- und Droguenhandel; der Handel mit Taback und Cigarren;

der Handel mit Manufaktur- (Schnitt-) Waaren, insbesondere mit Leinen-, Wollen-, Baumwollen-, Sammet- und Seidenwaaren, der Posamentierwaaren-, Garn-, Band-, Handschuh-, Kleiderhandel;

Krämereien, Bazare (Fünfundzwanzig-Pfennig pp. Bazare) u. s. w., sowie der Handel mit Glas-, Porzellan-, Thon-, Holz-, Gummi-, Schuh- und Pelzwaaren, mit Hüten, Stöcken, Schirmen, Schreibmaterialien u. s. w.

Die Ladengeschäfte für Bäcker- und Conditorenwaaren fallen unter die in Rede stehende Enquete nicht.

Da es sich ferner nur um Feststellung der Verhältnisse des Hülfspersonals handelt, so kommen für die Erhebungen auch nur Gehülfs-Betriebe in Betracht, d. h. solche Betriebe, welche regelmäßig wenigstens einen Gehülfsen oder eine Gehülfsin beschäftigen, so daß also alle Betriebe außer Betracht bleiben, in denen lediglich der Geschäftsinhaber mit seinen Familienangehörigen thätig ist.

Um zu prüfen, welche ländlichen Ortschaften bei diesen Erhebungen zu bethelligen und wie viele Fragebogen zu versenden seien, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, sofort auf kürzestem Wege gefälligst feststellen zu lassen, wie viele handlungsgewerblichen Betriebe der beregten Art im dortigen Kreise vorhanden sind.

An die Polizeiverwaltung in den Städten sind diesseits besondere direkte Verfügungen ergangen.

Bis bestimmt zum 5. September c. sehe ich einer gefälligen Anzeige darüber ergebenst entgegen, wie hoch sich die Zahl der in Rede stehenden Handlungsgewerbe in den ländlichen Ortschaften dortigen Kreises beläuft und in wie viel Ortschaften deren eins bezw. zwei, drei u. s. w. vorhanden sind.

Danzig, den 26. August 1892.

Der Regierung s-Präsident.

J. W.: gez. Rahtlew.

An sämtliche Königl. Herren Landräthe des Bezirks.

Abchrift bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden mit dem Auftrage, auf jeden Fall zur Vermeidung sofortiger kostenpflichtiger Abholung bis spätesters Sonnabend, den 3. September c., hierher anzuzeigen, wieviel handlungsgewerbliche Betriebe der erwähnten Art im Ortsbezirk vorhanden sind.

Danzig, den 30. August 1892.

Der Landrath.

2. Gemäß § 20 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ist die Gebäudesteuer-Veranlagung alle 15 Jahre einer Revision zu unterwerfen und sollen jetzt zu der bevorstehenden zweiten Revision schon die Vorbereitungsarbeiten vorgenommen werden.

Zum Zwecke der Gebäudesteuer-Revision ist für jede einzelne Besitzung eine Beschreibung der sämtlichen vorhandenen oder gegenwärtig im Bau begriffenen Gebäude, nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten aufzustellen. Zu dieser Beschreibung ist für die Städte, sowie für diejenigen von der Königl. Regierung bezeichneten ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird (§ 6 des Gesetzes) das Formular I, für die übrigen ländlichen Ortschaften das Formular II zu verwenden.

Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1 bis 15 der Formulare I und II liegt den Gemeindevorständen und den Gutsvorstehern ob und soll in der Regel auf Grund örtlicher Ermittlungen erfolgen. Der Gemeinde- und Gutsvorstand ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigentümer der Gebäude oder durch deren Stellvertreter selbst bewirken zu lassen, er bleibt aber auch in diesem Falle für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich. Jede Gebäudebeschreibung ist auf Seite 2/3 von dem Gebäude-Eigentümer und von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für die Ermittlung des Miethswertes der Gebäude in dem nach § 6 des Gesetzes zu veranlagenden Ortschaften ist der Durchschnitt der in den 10 Jahren 1883 bis 1892 für die einzelnen Wohnungen oder sonstigen Räume bezugenen Miethspreise maßgebend, diese Mietpreise und der Miethswert für die nicht vermietet gewesenen Räumlichkeiten sind daher genau in den Beschreibungen I anzugeben. Ebenso sind in die Beschreibungen II die ermittelten Miethspreise für diejenigen Wohnungen und Räume einzutragen, welche an fremde Personen vermietet gewesen sind.

Die aufgestellten Gebäudebeschreibungen hat der Ortsvorstand in der Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeindebezirk bezw. Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, wie die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen und Plätzen an einander liegen, oder nach der Hausnummer aufeinander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Ortsvorstand die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem Muster III einzutragen und dieses mit der ausdrücklichen Bescheinigung zu versehen, daß sämmtliche in dem Gemeindebezirk bezw. Gutsbezirk vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Sodann hat der Ortsvorstand das Verzeichniß nebst den lose beizufügenden sämmtlichen Gebäudebeschreibungen an den Ausführungs-Kommissar abzugeben.

Jedem Gemeindevorstand und Gutsvorstand habe ich ein Exemplar der Vorschriften der behufs der Gebäudesteuer-Revision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude und ein ausgefülltes Muster-Exemplar der anzufertigenden Gebäudebeschreibungen sowie ein ausgefülltes Muster-Exemplar des anzulegenden Verzeichnisses der Gebäudebeschreibungen in der Ortschaft, ferner die nöthige Anzahl der Formulare zu den Gebäudebeschreibungen der einzelnen Grundstücke in der Ortschaft und ein Formular zu der Uebersicht der Gebäudebeschreibungen übersendet. Etwa nothwendiger weiterer Bedarf an Formularen ist sofort von hier zu verschreiben.

Sämmtliche Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher beauftrage ich, die Gebäudebeschreibungen für alle Gebäude in dem Gemeindebezirk bezw. Gutsbezirk auf den erhaltenen Formularen baldigst entweder selbst oder durch Vermittelung der Eigenthümer anzufertigen, die Angaben sorgfältig zu prüfen und deren Richtigkeit zu bescheinigen, sodann die Uebersicht der Gebäudebeschreibungen aufzustellen und als vollständig zu bescheinigen, **sowie diese Uebersicht nebst den numerirten Gebäudebeschreibungen mir binnen 4 Wochen einzureichen.** Unrichtige oder unvollständige Beschreibungen und Uebersichten werden auf Kosten der Ortsbehörde berichtigt bezw. ergänzt werden.

Danzig, den 26. August 1892.

Der Landrath.

3. Der bei dem Besitzer Rundmann in Hartwichselbe bei Pösilge zur Zwangs-erziehung untergebrachte Knabe Wilhelm Ludwig Ulterzdorf aus Danzig ist von dort am 12. Juli c. entwichen und bisher nicht zurückgekehrt. Die Ortsvorstände, Orts-Polizei-behörden, Wundarmen und Polizeibeamten ersuche ich, auf den Knaben Ulterzdorf, dessen Signalement untenstehend folgt, zu achten, ihn im Ermittlungsfalle anzuhalten und in die Provinzial-Zwangs-Erziehungsanstalt zu Tempelburg abliefern zu lassen.

Danzig, den 29. August 1892.

Der Landrath.

Signalement: Familienname: Ulterzdorf. Vornamen: Wilhelm Ludwig. Geburtsort: Danzig. Religion: evangelisch. Alter: geboren am 12. Mai 1878. Größe: 1,40 m.

Haare: hell. Stirn: niedrig. Augenbrauen: hell. Augen: blau. Nase, Mund, Rinn: gewöhnlich. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: arauer Stoffanzug.

4. Das königliche Proviandamt in Danzig kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh, das Magazin in Langefuhr kauft Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von den Landwirthen selbst. Für das Abbringen der verkauften Naturalien in das Magazin entstehen dem Verkäufer keine Kosten.

Danzig, den 19. August 1892

Der Landrath.

Befügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Unter dem Rindvieh der Hofbesitzerwitwe Rosette Barenbruch in Schönwarling ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Langenau, den 26. August 1892.

Der Amtsvorsteher.

Knoth.

Nichtamtlicher Theil.

Raden und andere runde Delsämereien entfernt aus Saatgetreide den Ctr. mit 25 Pfg.

Adolf Nagel, Mühle Gr. Suchschin.

7. Auf dem Wege Wonneberg—Schüddelkau habe eine Schießmedaille mit dem Bildnis Kaiser Friedrichs verloren.

Abzugeben gegen Finderlohn beim Hofbesitzer A. Horn, Schüddelkau.

8. **Habe mich in Danzig, Heil. Geistgasse 100, als Arzt niedergelassen. Sprechstunden: 8—10 und 3—5 Uhr.**

Dr. A. Loewenberg,

practischer Arzt.

9. Ein gut erhaltener Flügel sehr billig zu verkaufen Danzig, Fleischergasse 66, parterre.

10. Christinenhof Ziegelei pr. Schidlitz ist die Schmiede nebst Wohnung zum Oktober zu vermlethen. Näheres daselbst bei Willers.

11. Ein tüchtiger Stellmacher sucht Stellung auf einem Gut, wohnhaft Quatendorf, bei Woklaff, Wienshof.

G. Wiens, Stellmacher.

Der Krieger-Verein Danziger Höhe

12. versammelt sich Sonntag, den 4. September, Nachmittags 5 Uhr in Straschin bei Rohde. — Sebanfeier. —

Der Vorstand.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Sopengasse 81